

§ 42 SGB VIII

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen ist die vorläufige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen bei

1. einer geeigneten Person oder
2. in einer Einrichtung oder
3. in einer sonstigen betreuten Wohnform.

Während der Inobhutnahme sind der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen und die Krankenhilfe sicherzustellen. Mit der Inobhutnahme ist dem Kind oder dem Jugendlichen unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Während der Inobhutnahme übt das Jugendamt das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus; der mutmaßliche Wille des Personensorgeberechtigten oder des Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Es hat für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen, das Kind oder den Jugendlichen in seiner gegenwärtigen Lage zu beraten und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen.

(2) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet. Das Jugendamt hat den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten. Widerspricht der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen dem Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Ist der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht erreichbar, so gilt Satz 3 Nr. 2 entsprechend.

(3) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind dabei nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien
Presse- und Informationsamt

Juni 2002, 250

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Informationen für
Eltern und andere Erziehungsberechtigte

Anlage 2

Was ist eine Inobhutnahme?

Zum Wohl des Kindes sieht der Gesetzgeber unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit vor, Kinder und Jugendliche auf deren Wunsch in Obhut zu nehmen und/oder sie vorläufig getrennt von der Familie unterzubringen. Mit dieser so genannten Inobhutnahme hat er die Jugendämter beauftragt. In Münster ist dies Aufgabe des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien, Abteilung Kommunalen Sozialdienst.

Das Amt ist gesetzlich verpflichtet, das Kind in Obhut zu nehmen,

- wenn das Kind oder der Jugendliche dies wünscht und/oder
- wenn Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen besteht.

Gesetzlich verankert ist dieses Verfahren im Paragraphen 42 des Sozialgesetzbuches VIII, der in diesem Faltblatt abgedruckt ist.

Welche Einrichtungen gibt es?

In Münster sind folgende Träger der freien Jugendhilfe mit der Aufgabe der Inobhutnahme (nach § 42 SGB VIII) betraut:

- das Mädchenkrisenhaus ☎ 55 01 9
Träger: OUTLAW Jugendhilfe gGmbH
- das Krisenhaus für Jungen - ZOFF
☎ 52 21 48
Träger: SKM - Kath. Verein für soziale Dienste in Münster e. V.
- die Kinderkrisenhilfe für Kinder bis zum Alter von 11 Jahren ☎ 1 33 04-44
Träger: Kinderheim St. Mauritz

Diese Träger informieren über ihre Einrichtungen mit eigenen Veröffentlichungen.

Wer informiert die Eltern?

Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden unverzüglich über die Inobhutnahme ihres Kindes oder Jugendlichen durch eine Fachkraft der jeweiligen Einrichtung oder des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien informiert.

Zum weiteren Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in der Einrichtung ist die Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten erforderlich.

Stimmen die Eltern einem weiteren (aber notwendigen) Verbleib nicht zu, bedarf es der Entscheidung des Familiengerichts.

Die Eltern werden verantwortlich an einer angemessenen Konfliktlösung beteiligt.

Warum es hilfreich sein kann

Die räumliche Trennung vom Kind oder Jugendlichen und die Distanz zur krisenhaften häuslichen Situation bringt in der Regel eine Entspannung mit sich. Die Eltern können diese Entwicklung fördern, indem sie den Aufenthalt akzeptieren.

Aufgabe des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien ist es, in der Konfliktlage einen Ausgleich herzustellen zwischen den Bedürfnissen des Kindes oder Jugendlichen und den erzieherischen Pflichten und Rechten der Eltern.

Die verantwortlichen Fachkräfte des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien koordinieren die notwendigen Gespräche zur Erarbeitung einer Lösung.

Teilnehmer dieser Gespräche sind:

- das Kind / der Jugendliche
- die sorgeberechtigten Eltern / ein sorgeberechtigter Elternteil / Erziehungsberechtigten
- eine Fachkraft der Einrichtung
- eine Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

Die Entwicklung pädagogisch sinnvoller und notwendiger Angebote bietet eine individuell angemessene Lösungschance, die möglichst von allen mitgetragen wird. Gefordert ist dabei eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Kontakt:

Kommunaler Sozialdienst

☎ 02 51 / 4 92-56 01